



Dokument	Anwaltsrevue 2017 S. 383
Autor	Jakob Ueberschlag
Titel	Der Vermögensverzicht und seine Bedeutung für die Ergänzungsleistungen – Regelung de lege lata, Berechnungsbeispiele und Regelung de lege ferenda
Seiten	383-389
Publikation	Das Praxismagazin des schweizerischen Anwaltsverbands
Herausgeber	Schweizerischer Anwaltsverband
ISSN	1422-5778
Verlag	Stämpfli Verlag AG

DER VERMÖGENSVERZICHT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN – REGELUNG DE LEGE LATA, BERECHNUNGSBEISPIELE UND REGELUNG DE LEGE FERENDA

JAKOB UEBERSCHLAG

Dr. iur., Lehrbeauftragter der Universität Luzern,
Mitinhaber einer Anwaltskanzlei in Kriens/Luzern

Stichworte: Ergänzungsleistungen, Vermögensverzicht, Anrechnung

Im Berufsalltag werden AnwältInnen immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob man das eigene Vermögen verschenken, einen Erbvorbezug gewähren oder Immobilien an die Kinder übertragen soll, damit man für den Fall eines teuren Heimaufenthalts Ergänzungsleistungen beziehen kann und nicht das mühsam erarbeitete Vermögen verzehren muss. Der vorliegende Beitrag beleuchtet diese Thematik.

I. Vorbemerkungen

Mit der 6. AHV-Revision vom 1.1.1964 wurde erstmals das Dreisäulenprinzip – staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge – vorgestellt. Dabei soll alleine durch die 1. Säule das Existenzminimum der Rentenbeziehenden abgedeckt



werden.¹ Dieses Ziel wurde jedoch nicht in allen Fällen erreicht, weshalb das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen² geschaffen wurde, welches auf den 1.1.1966 in Kraft trat. Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, auf welche bei Erfüllung der erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ein klagbarer Rechtsanspruch besteht. Ergänzungsleistungen sollen dort, wo Renten bzw. Taggelder der AHV/IV, andere Renten, weitere Einkommen sowie das eigene Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, helfen, die Existenz zu sichern und mithin Armut zu verhindern. Sie übernehmen insbesondere eine wichtige Aufgabe bei der Finanzierung eines Heimaufenthalts. Zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung und teilweise der öffentlichen Hand decken sie die hohen Kosten, welche oftmals die finanziellen Möglichkeiten eines Rentners bzw. einer Rentnerin übersteigen.

2015 bezogen 16,5 Prozent aller RentnerInnen (12,5 Prozent aller AltersrentnerInnen und 45,2 Prozent aller IV-RentnerInnen) – insgesamt 315000 Personen – Ergänzungsleistungen. Finanziert werden sie aus allgemeinen Steuermitteln, zu 30 Prozent durch den Bund, zu 70 Prozent durch die Kantone. Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen betrugen 2015 4,8 Milliarden Franken; im Jahr 2000 beliefen sie sich noch auf 2,3 Milliarden Franken – in 15 Jahren haben sich die Ausgaben folglich mehr als verdoppelt.³

II. Anspruchsberechtigung

Ergänzungsleistungen können gemäss Art. 4 ff. ELG Personen erhalten, welche

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei Rentenvorbezug; vgl. dazu Art. 15a ELV), eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) haben, oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben (Exportverbot: Entsprechend kann z.B. eine Schweizer AHV-Rentnerin, welche ihren Lebensabend in

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 384

Argentinien verbringen will, nicht auf Ergänzungsleistungen zählen; dies gilt auch für EU- und EFTA-Mitgliedstaaten),

- BürgerIn der Schweiz sind (berechtigt sind auch AusländerInnen, welche seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben, Flüchtlinge und Staatenlose, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben, sowie i.d.R. ohne Karenzfrist EU- und EFTA-AusländerInnen) und

- deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Jährliche Ergänzungsleistungen, welche monatlich zur Auszahlung kommen, entsprechen dabei der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen einer versicherten Person. Was zu den anerkannten Ausgaben gezählt wird, ist in Art. 10 ELG geregelt, was zu den anrechenbaren Einnahmen, in Art. 11 ELG. Weil Ergänzungsleistungen die Deckung der laufenden Lebensbedürfnisse bezwecken, dürfen grundsätzlich nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte berücksichtigt werden, über welche die leistungsansprechende Person ungeschmälert verfügen kann. Vorbehalten bleibt aber der Tatbestand des Vermögensverzichts: Als Einnahmen werden nämlich gemäss Art.

¹ Vgl. Art. 112 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 112a Abs. 1 BV.

² SR 831.30.

³ Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.), Jahresbericht Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2015, Bern 2016.



11 Abs. 1 lit. g ELG auch Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf welche verzichtet worden ist.

III. Freiwilliger Einkommens- und Vermögensverzicht

1. Begriff

Als Einnahmen werden – wie bereits erwähnt – auch Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf welche verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Die Anrechnung des Einkommens- und Vermögensverzichts dient vordergründig der Verhinderung von Rechtsmissbräuchen – Leistungsansprechende sollen nicht zulasten der Versicherung auf Einkommen verzichten oder sich vorhandener Vermögenswerte entäussern. Damit ist Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auch Ausdruck der ergänzungsleistungsspezifischen Schadenminderungspflicht, gemäss welcher Leistungsansprechende ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft bestreiten müssen.⁴ Das Gesetz führt hingegen nicht aus, unter welchen Voraussetzungen ein anrechenbarer Vermögensverzicht gegeben ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁵ erfolgt eine Anrechnung, wenn

- ohne rechtliche Verpflichtung⁶ (z.B. ein Erbvorbezug) und
- ohne adäquate Gegenleistung⁷ (z.B. Schenkung einer Liegenschaft)

auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet wurde. Dabei sind die beiden Voraussetzungen alternativ zu verstehen.⁸

2. Feststellung und Beweis

Bei der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen hat der Ansprecher bzw. die Ansprecherin einen freiwilligen Einkommens- und Vermögensverzicht auf dem Anmeldeformular zu deklarieren (Mitwirkungspflicht). Zur Verifizierung werden die Steuererklärungen der vergangenen Jahre konsultiert und auf unerklärbare Differenzen zwischen dem Soll- und dem Ist-Vermögensstand am Ende der jeweiligen Jahre hin überprüft. Sind die Vermögensabnahmen nicht durch höhere Lebenshaltungskosten, eine Erhöhung des Lebensstandards, besondere Ausgaben oder aus sonstigen Gründen erklärbar, so wird ein Verzicht vermutet. Bei einer ausserordentlichen Abnahme des Vermögens liegt es sodann an der leistungsansprechenden Person, diejenigen Tatsachen zu behaupten und soweit möglich auch zu belegen, die einen Vermögensverzicht ausschliessen.⁹ Insofern hat sie die Obliegenheit, eine rechtliche Verpflichtung bzw. den Erhalt einer adäquaten Gegenleistung zu belegen, wobei blosses Glaubhaftmachen nicht genügt, sondern der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zur

4 Riemer-Kafka Gabriela/Wittwer Amanda, Der Verzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalauszahlung in der zweiten Säule (Teil 2), SZS 2013, S. 418 f., mit weiteren Hinweisen.

5 BGE 134 I 65, E. 3.2; 131 V 329, E. 4.2.

6 Insbesondere genügt die Erfüllung einer moralischen Pflicht nicht.

7 Glücks-, Lotteriel- und Casinospiele bieten keine gleichwertige Gegenleistung; eine Anrechnung erfolgt aber nicht, wenn Urteilsunfähigkeit i.S. einer Spielsucht vorliegt: BGer-Urteil vom 12.7.2016, 9C_115/2016. Dasselbe gilt für Vermögen, das unvorsichtig und unvernünftig angelegt wurde: BGer-Urteil vom 1.12.2011, 9C_507/2011; vgl. auch BGer-Urteil vom 5.3.2012, 9C_904/2011: Die Vermögensanlage ist trotz des auch hier bestehenden Verlustrisikos grundsätzlich kein Vermögensverzicht. Anders zu entscheiden ist, wenn unter den konkreten Umständen von Anfang an mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Verlust des gesamten oder eines grossen Teils des Vermögens gerechnet werden musste, sodass kein vernünftiger Mensch eine solche Anlage getätigt hätte; vgl. auch BGer-Urteil vom 3.11.2016, 9C_333/2016.

8 BGE 131 V 329, E. 4.3 f.

9 BGer-Urteil vom 5.3.2012, 9C_904/2011.

Anwendung gelangt.¹⁰ Der Beweis gilt dabei als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.¹¹ Gelingt es der leistungsansprechenden Person nicht, einen Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechtsgenügend darzutun, wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet.¹²

3. Zu beachtende allgemeine Anrechnungsgrundsätze

Bei der Anrechnung eines Einkommens- bzw. Vermögensverzichts gilt es, folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- Praxisgemäss ist eine Gegenleistung gleichwertig, wenn ihr Wert mindestens 90 Prozent des Leistungswerts beträgt. Diesfalls findet keine Anrechnung statt. Massgebend ist eine wirtschaftliche, materielle Gleichwertigkeit

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 385

von Leistung und Gegenleistung. Die Prüfung erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen von Art. 17 ELV auf den Zeitpunkt der Entäusserung hin. Allfällige spätere Wertsteigerungen bleiben in aller Regel unberücksichtigt.

- Ist die Gegenleistung nicht gleichwertig, entspricht die Höhe des Verzichtseinkommens bzw. -vermögens der Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Zusätzlich zum Vermögensverzicht können die Zinserträge, die auf dem Verzichtsvermögen erzielbar gewesen wären, als Einnahmen angerechnet werden.
- Auf ein vorsätzliches Handeln bzw. eine Schädigungsabsicht kommt es für die Anrechnung nicht an.¹³
- Vermögens- bzw. Einkommensverzicht verjähren nicht. Insofern können die Behörden auch Verzichte, welche zehn, zwanzig und mehr Jahre zurückliegen berücksichtigen.
- Der anzurechnende Betrag wird beim Vermögensverzicht (nicht hingegen auch beim Einkommensverzicht) jährlich – erstmals im 2. Jahr nach dem Verzicht – um CHF 10 000.– vermindert, wodurch sich die Folgen des Vermögensverzichts für die leistungsansprechende Person laufend lindern (Art. 17a ELV).
- Ein Rentenvorbezug i.S.v. Art. 40 AHVG wird gemäss Art. 15a ELV nicht als Einkommensverzicht gewertet.

IV. Praxisbeispiele

In der Folge wird die Anrechnung von in der Praxis mit am häufigsten vorkommenden Einkommens- und Vermögensverzichten anhand von Beispielen erläutert.

¹⁰ BGer-Urteil vom 12.12.2014, 9C_732/2014, E. 4.1.1.

¹¹ BGer-Urteil vom 19.11.2014, 4A_319/2014, E. 4.1.

¹² BGE 121 V 204, E. 6a.

¹³ Dies im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzestext von Art. 3 Abs. 1 lit. f aELG: «Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist». Im Rahmen der 2. ELG-Revision (in Kraft seit 1.1.1987) wurde hierauf verzichtet.



Beispiel 1: Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen

Frau Meerstetter – alleinstehende AHV-Rentnerin – gewährte ihrem Sohn im Januar 2016 ein zinsloses Darlehen in Höhe von CHF 80 000.–. Ihr gesamtes noch verbleibendes Vermögen in Höhe von CHF 120 000.– holt sie von der Bank ab und bewahrt es in einem Wandtresor in ihrer Mietwohnung auf.

Merke:

- Wird auf Darlehensverzinsung verzichtet oder ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt, ist der Ertrag, welcher bei einer zinstragenden Anlage erzielbar wäre, als Einnahme anzurechnen.
- Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Ergänzungsleistungsbezugsjahres auszugehen. Die Daten sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz zu entnehmen.¹⁴

Wenn wir von einer durchschnittlichen Verzinsung von 0,1 Prozent ausgehen, wären in casu bei der Anspruchsprüfung CHF 200.– (CHF 200 000.–/1000) als Einkommen anzurechnen.

Dieser Betrag bleibt über die Jahre gleich, da die Amortisierungsbestimmung von Art. 17a ELV (jährliche Reduktion um CHF 10 000.–) beim Verzicht auf Einkünfte nicht greift.¹⁵

Beispiel 2: Anrechnung eines Erbvorbezugs (dasselbe gilt bei Schenkungen)

Herr Käch (alleinstehend) gewährt seiner Tochter am 20.7.2008 einen Erbvorbezug von CHF 160 000.– für einen Hauskauf. 2017 muss er ins Pflegeheim und meldet sich, angesichts der hohen Heimkosten und seinen dafür nicht ausreichenden Altersrenten, zum Ergänzungsleistungsbezug an.

Merke:

Da keine gesetzliche Pflicht für den Erbvorbezug besteht und auch keine Gegenleistung erfolgte, wird die zuständige Ergänzungsleistungsstelle den Erbvorbezug als Vermögensverzicht qualifizieren.

Angerechnet werden per 1. Januar (vgl. Art. 17a ELV):

– 2009:	CHF 160 000.–	(unverändert)
– 2010:	CHF 150 000.–	(erstmalige Reduktion um CHF 10 000.–)
– 2011:	CHF 140 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2012:	CHF 130 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2013:	CHF 120 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2014:	CHF 110 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2015:	CHF 100 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2016:	CHF 90 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2017:	CHF 80 000.–	Verzichtsvermögen per EL-Anmeldung

Zu berücksichtigendes Vermögen per EL-Anmeldung

Vermögensverzicht:	CHF 80 000.–
+ übriges Vermögen:	CHF 20 000.–
– Freibetrag Alleinstehende:	CHF 37 500.–
relevantes Vermögen:	CHF 62 500.–

¹⁴ Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Ziff. 3482.10.

¹⁵ BGer-Urteil vom 7.1.2016, 9C_467/2015.



Anrechnung als Vermögensverzehr: $1/10^{16}$ von CHF 62 500.– = CHF 6250.– (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduzieren sich die CHF 80 000.– jährlich um weitere CHF 10 000.–. Der Verzicht wird also nicht unendlich mitgetragen, sondern ist in unserem Beispiel nach einigen Jahren «getilgt». Wie in Beispiel 1 wird zudem der Ertrag, welcher aus dem verzichteten Vermögen erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet: Wenn wir von einer durchschnittlichen Verzinsung von 0,1 Prozent ausgehen, wären CHF 80.– (CHF 80 000.–/1000) anzurech-

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 386

nen. Im Unterschied zu Beispiel 1 reduziert sich dieser Betrag in den Folgejahren entsprechend. Bei gleichbleibender Verzinsung werden im nächsten Jahr folglich CHF 70.– (CHF 70 000.–/1000) und im übernächsten Jahr CHF 60.– (CHF 60 000.–/1000) usw. angerechnet.

Variante zu Beispiel 2

Am 25.8.2012 gewährt Herr Käch auch seinem Sohn einen Erbvorbezug in der Höhe von CHF 40 000.–.

Merke:

Wird mehrmals auf Vermögenswerte verzichtet, so werden diese nicht gesondert vermindert. Die jährliche Reduktion um CHF 10 000.– findet nur einmal auf dem gesamten Verzichtsvermögen statt.

Angerechnet werden per 1. Januar (vgl. Art. 17a ELV):

– 2009:	CHF 160 000.–	(unverändert; vgl. Beispiel 2)
– 2010:	CHF 150 000.–	(erstmalige Reduktion um CHF 10 000.–)
– 2011:	CHF 140 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2012:	CHF 130 000.–	(jährliche Reduktion)
– 25.8.2012:	CHF 170 000.–	(Addition: CHF 130 000 + CHF 40 000)
– 2013:	CHF 160 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2014:	CHF 150 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2015:	CHF 140 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2016:	CHF 130 000.–	(jährliche Reduktion)
– 2017:	CHF 120 000.–	Verzichtsvermögen per EL-Anmeldung

Zu berücksichtigendes Vermögen per EL-Anmeldung

Vermögensverzicht:	CHF 120 000.–
+ übriges Vermögen:	CHF 20 000.–
– Freibetrag Alleinstehende:	CHF 37 500.–
relevantes Vermögen:	CHF 102 500.–

Anrechnung als Vermögensverzehr: $1/10^{17}$ von CHF 102 500.– = CHF 10 250.– (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).¹⁸

¹⁶ Da Herr Käch Altersrentner ist – sonst 1/15. Zu beachten ist, dass gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG die Kantone den Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen auf höchstens 1/5 erhöhen können. So sieht z.B. § 5 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Kantons Luzern (SRL 881) vor, dass der Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen 1/5 beträgt.

¹⁷ Da Herr Käch Altersrentner ist – sonst 1/15. Zu beachten ist, dass gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG die Kantone den Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen auf höchstens 1/5 erhöhen können. So sieht z.B. § 5 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Kantons Luzern (SRL 881) vor, dass der Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen 1/5 beträgt.

¹⁸ Auch hier reduziert sich das Verzichtsvermögen jährlich um weitere CHF 10 000.–, und zudem ist der Ertrag, welcher aus dem verzichteten Vermögen erzielbar wäre, als Einnahme anzurechnen – vgl. die Ausführungen zu Beispiel 2.



Beispiel 3: Gemischte Schenkung einer Liegenschaft gegen Einräumung einer lebenslänglichen Nutzniessung

Herr Dubach (alleinstehender AHV-Rentner) besitzt ein selbst bewohntes Einfamilienhaus, welches er an seinem 64. Geburtstag seinem Sohn überschreibt. Dieser übernimmt die Hypotheken, und Herr Dubach behält die lebenslängliche Nutzniessung am Haus und kommt für die Hypothekarzinsen sowie den Gebäudeunterhalt auf.

I. Berechnung des Kapitalwerts der Nutzniessung

1. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Der Kapitalisierungsfaktor wird anhand folgender Formel bestimmt:¹⁹

Kapitalisierungsfaktor =	CHF 1000.–	Jahresrente gemäss Tabelle Eidg. Steuerverwaltung ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten – Werte ab dem Jahr 2005; zu finden auf https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/tarife.html .
Alter der begünstigten Person:	64	Bei zwei Begünstigten erfolgt die Kapitalisierung auf denjenigen mit der längeren Restlebenserwartung. Massgebend ist das Alter im Begünstigungszeitpunkt, welches auf ganze Jahre gerundet wird.
Jahresrente gemäss Tabelle:	49,18	
Kapitalisierungsfaktor:	20,33 (CHF 1000.–/49,18)	

2. Kapitalwertberechnung

Bruttajahreswert:	CHF 30 000.–	(= Marktmietwert Mittlerer Mietzins für vergleichbare Objekte an vergleichbarer Lage und nicht der tiefere (steuerrechtliche) Eigenmietwert, vgl. BGER-Urteil vom 10.8.2005, P_14/05.)
– Hypothekarzinsen:	CHF 2400.–) (Annahme 1,2%)
– Gebäudeunterhaltskosten:	CHF 3000.–	(Pauschalabzug von 10% Massgebend für Gebäude, welche noch nicht zehn Jahre alt sind; für ältere Gebäude gilt grundsätzlich ein Pauschalabzug von 20% (vgl. Art. 16 ELV i.V.m. der jeweils massgebenden kantonalen Steuergesetzgebung).)
Nettojahreswert:	CHF 24 600.–)
Kapitalwert: CHF 500 118.– (Nettojahreswert CHF 24 600 × Kapitalisierungsfaktor 20,33)		

II. Höhe des Vermögensverzichts

Höhe der Leistung:

Liegenschaft	CHF 950 000.–	(= Verkehrswert Vgl. Art. 17 Abs. 5 ELV; massgebend ist der aktuelle Marktwert. Ist dieser nicht bekannt, so ist auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach kantonalen Steuergesetzgebung über die direkte Kantonssteuer und dem Gebäudeversicherungswert abzustellen, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt (vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Ziff. 3444.03).)
Total	CHF 950 000.–)
Höhe der Gegenleistung:		
Nutzniessung	CHF 500 118.–	
+ Übernahme Hypotheken	CHF 200 000.– (Annahme)	
Total	CHF 700 118.–	

¹⁹ Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Ziff. 3483.05; BGE 122 V 394, E. 4b.

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 387**Höhe des Vermögensverzichts:**

Wert der Leistung	CHF 950 000.–
– Wert der Gegenleistung	CHF 700 118.–
Verzichtsvermögen	CHF 249 882.–

III. Anrechenbarer Betrag

Vermögensverzicht:	CHF 249 882.–
– Freibetrag Alleinstehende:	CHF 37 500.–
relevantes Vermögen:	CHF 212 382.–

Anrechnung als Vermögensverzehr: $1/10^{26}$ von CHF 212 382.– = CHF 21 238.20 (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduzieren sich die CHF 249 882.– jährlich – ab dem 2. Jahr nach dem Verzicht – um CHF 10 000.– (Art. 17a ELV). Wie in Beispiel 1 wird zudem der aus dem verzichteten Vermögen erzielbare Ertrag als Einnahme angerechnet: Wenn wir von einer durchschnittlichen Verzinsung von 0,1 Prozent ausgehen, wären CHF 249.90 (CHF 249 882.–/1000) anzurechnen. Der Betrag reduziert sich in den Folgejahren entsprechend. Bei gleichbleibender Verzinsung werden im nächsten Jahr folglich CHF 239.90 (CHF 239 882.–/1000) und im übernächsten Jahr CHF 229.90 (CHF 229 882.–/1000) usw. angerechnet.

Variante 1 zu Beispiel 3

Herr Dubach verzichtet in der Folge auf die ihm anlässlich der Übertragung des Einfamilienhauses eingeräumte Nutzniessung.

Merke:

Wird auf eine Nutzniessung verzichtet, ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Für die Mietwertbemessung ist vom Ertrag auszugehen, welcher bei der Vermietung tatsächlich erzielt werden könnte, also von einem marktkonformen Mietzins.²⁷

Berechnung des Jahreswerts

Bruttojahreswert:	CHF 30 000.–	(= Marktmietwert)
– Hypothekarzinsen:	CHF 2400.–	(Annahme 1,2%)
– Gebäudeunterhaltskosten:	CHF 3000.–	(Pauschalabzug von 10%)
Nettojahreswert:	CHF 24 600.–	

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung werden ihm nun CHF 24 600.– jährlich als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG), und dies namentlich zusätzlich zur Anrechnung des sich jährlich um CHF 10 000.– vermindernenden, freiwilligen Vermögensverzichts in der Höhe von CHF 249 882.–.²⁸

Variante 2 zu Beispiel 3

*Herr Dubach verzichtet nach seinem 69. Geburtstag auf die Nutzniessung. Als Gegenleistung richtet ihm sein Sohn eine Entschädigung in der Höhe von CHF 390 000.– aus.*²⁹

²⁶ Da Herr Dubach Altersrentner ist – sonst 1/15.

²⁷ Wird die Nutzniessung am Grundstück hingegen durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet (vgl. BGer-Urteil vom 5.4.2016, 9C_589/2015).

²⁸ Vgl. Beispiel 3.

²⁹ Vgl. als weiteres Beispiel: BGer-Urteil vom 24.6.2014, 9C_157/2014.



I. Berechnung des Kapitalwerts der Nutzniessung

1. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Kapitalisierungsfaktor =	CHF 1000.– Jahresrente gemäss Tabelle
Alter der begünstigten Person:	69
Jahresrente gemäss Tabelle:	58,42
Kapitalisierungsfaktor:	17,12 (CHF 1000.–/58,42)

2. Kapitalwertberechnung

Bruttojahreswert:	CHF 30 000.– (= Marktmietwert)
– Hypothekarzinsen:	CHF 2400.– (Annahme 1,2%)
– Gebäudeunterhaltskosten:	CHF 3000.– (Pauschalabzug von 10%)
Nettojahreswert:	CHF 24 600.–
Kapitalwert: CHF 421 152.– (Nettojahreswert CHF 24 600 × Kapitalisierungsfaktor 17,12)	

II. Höhe des Vermögensverzichts

Höhe der Leistung:

Kapitalisierte Nutzniessung	CHF 421 152.–
Total	CHF 421 152.–

Höhe der Gegenleistung:

Entschädigung des Sohnes	CHF 390 000.–
Total	CHF 390 000.–

Höhe des Vermögensverzichts:

Wert der Leistung	CHF 421 152.–
– Wert der Gegenleistung	CHF 390 000.– (= 92,60% der Leistung)*
Verzichtsvermögen	CHF 31 152.–

*Da der Wert der Gegenleistung mehr als 90% der Leistung beträgt, wird die Gegenleistung als gleichwertig betrachtet und es liegt kein anrechenbares Verzichtsvermögen vor.

V. Verhältnis zur Verwandtenunterstützungspflicht und Sozialhilfe

Wird der Anspruch auf Ergänzungsleistung infolge eines Vermögens- bzw. Einkommensverzichts abgelehnt, bleibt nur der Gang zum Sozialamt. Bevor dieses allerdings Leistungen erbringt, wird die sog. Verwandtenunterstützungs-

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 388

pfligt (Art. 328 f. ZGB) im Verhältnis Kinder-Eltern-Grosseltern (Verwandte in auf- und absteigender Linie) geprüft. Sofern es den Kindern finanziell und persönlich zumutbar ist, müssen diese ihre Eltern unterstützen. Die Zumutbarkeit ist dabei umso eher gegeben, als der Vermögensverzicht zu deren Gunsten ging. Insofern werden die durch den Vermögensverzicht Bedachten am Ende gegebenenfalls doch noch zur Kasse gebeten. Auf dieses Risiko (Bumerangeffekt) gilt es die Mandantschaft bei Beratungsgesprächen zwingend aufmerksam zu machen.

Gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) soll eine Unterstützungspflicht von Verwandten erst dann greifen, wenn das steuerbare Einkommen die folgenden Beträge übersteigt:

- Ehepaare, eingetragene Paare: CHF 180 000.–
- Zuschlag pro Kind in Ausbildung: CHF 20 000.–
- Alleinstehende: CHF 120 000.–



Beim Vermögen wird Alleinstehenden ein Freibetrag von CHF 250 000.– und Ehepaaren ein solcher von CHF 500 000.– sowie pro Kind ein solcher von CHF 40 000.– belassen. Vom übersteigenden Teil wird ein Vermögensverzehr von zwischen 1/60 (bei unter 30-Jährigen) und 1/20 (bei über 61-Jährigen) eingerechnet.

VI.Regelung des Verzichts de lege ferenda

1.Bestehende Lücken de lege lata

Der Rechtsprechung folgend liegt kein Vermögensverzicht vor, wenn die Gegenleistung gleichwertig ist (BGE 122 V 394). Unerheblich ist dabei, ob die Gegenleistung zur Deckung des Existenzbedarfs dient. Die versicherte Person kann folglich ein Luxusleben führen und, wenn das Vermögen aufgebraucht ist, Ergänzungsleistungen beantragen, ohne Sanktionen i.S. der Anrechnung eines Verzichtsvermögens in Kauf nehmen zu müssen. Dasselbe Problem stellt sich gleichermassen bei Kapitalbezügen der beruflichen Vorsorge ein. Auch sie können ausgegeben werden, ohne dass die Betroffenen bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen sanktioniert werden. Folgendes Beispiel soll die Problematik veranschaulichen: *Herr Meister ist 65 Jahre alt, bezieht eine AHV-Rente von CHF 1500.– pro Monat sowie eine BVG-Rente von CHF 500.– pro Monat. Er hat sich zum Pensionierungszeitpunkt CHF 300 000.– aus seiner Pensionskasse auszahlen lassen und verfügt über ein sonstiges Barvermögen von CHF 150 000.–.*

Um seine Pensionierung richtig zu geniessen, ist er in eine grosse Attikawohnung zum Mietpreis von CHF 4000.– gezogen, hat sich einen Mercedes für CHF 75 000.– gekauft, geht jeden Tag zweimal auswärts in renommierten Restaurants essen und verreist alle zwei Monate für zwei Wochen in alle Länder, die er schon immer einmal besuchen wollte.

Im Alter von 70 ist sein Vermögen aufgebraucht, und er meldet sich zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Da er für seine Ausgaben bzw. Anschaffungen jeweils eine gleichwertige Gegenleistung bekommen hat, liegt kein freiwilliger Vermögensverzicht im rechtlichen Sinne vor, und er ist grundsätzlich zum Bezug berechtigt.

Die fehlende Sanktionierung des beschriebenen Verhaltens setzt falsche Anreize und führt dazu, dass am Ende die Allgemeinheit – zumal die Ergänzungsleistungen durch Steuermittel finanziert werden – für das verprasste Vermögen geradestehen muss. Dem will der Gesetzgeber nun gegensteuern.

2.Regelung de lege ferenda

Gemäss Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16.9.2016³⁰ ist zunächst ein Ausschluss des Kapitalbezugs des Altersguthabens im Vorsorgefall einerseits und ein Ausschluss des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit andererseits – beides nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge – geplant. Damit soll verhindert werden, dass das Vorsorgekapital zweckentfremdet wird.

Alsdann ist die Aufnahme einer gesetzlichen Definition des Vermögensverzichts vorgesehen, welche die bisherige Praxis kodifiziert und damit für Rechtssicherheit sorgt (Art. 11a Abs. 2 E-ELG): *«Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.»*

30 BBl 2016 7465.



Damit verhindert werden kann, dass jemand sein Vermögen (inkl. Vorsorgekapital) zu schnell verbraucht und sich anschliessend zum Ergänzungsleistungsbezug anmeldet, ist schliesslich eine jährliche Ausgabengrenze geplant. Dadurch wird einem allzu luxuriösen Lebensstil nunmehr bei der Anspruchsprüfung Rechnung getragen. Ausgaben, welche diese Grenze übersteigen, sollen nämlich inskünftig auch dann als Verzichtsvermögen angerechnet werden, wenn eine gleichwertige Gegenleistung nachgewiesen wird. Unfreiwillige Vermögensverluste, welche nicht auf ein absichtliches oder unvorsichtiges Verhalten zurückzuführen sind, werden von der Bestimmung hingegen nicht miterfasst (z.B. unerwarteter Verlust einer vernünftig getätigten Anlage oder Uneinbringlichkeit eines Darlehens, welche zur Zeit der Darlehensgewährung nicht abzusehen war). Die Grenze soll bei 10 Prozent des Vermögens pro Jahr liegen. Ausgaben, welche darüber hinausgehen und ohne Rechtspflicht oder wichtigen – vom Bundesrat zu konkretisierenden – Grund (z.B. Ausgaben zur Deckung des Existenzbedarfs des Ergänzungsleistungsbezügers, zum Werterhalt von Immobilien, für zahnärztliche Behandlung, zur Begleichung verschiedener Krankheits- und Behinderungskosten, welche von den obligatorischen Versicherungen nicht übernommen werden usw.) erfolgen, gelten als Vermögensverzicht. Für Vermö-

Anwaltsrevue 2017 S. 383, 389

gen unter CHF 100 000.– soll eine Ausnahmeregelung greifen, zumal eine Begrenzung auf 10 Prozent zu restriktiv wäre. In diesen Fällen soll die Ausgabengrenze CHF 10 000.– betragen. Der geplante Art. 11a Abs. 3 E-ELG lautet: *«Ein Vermögensverzicht liegt auch dann vor, wenn pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.»*

Die Neuerungen – welchen den bisherigen Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ersetzen – wurden in der Vernehmlassung überwiegend positiv bewertet. Eine Minderheit befürchtet hingegen inakzeptable Lebensführungskontrollen. Parlamentarisch wurde die Vorlage nunmehr bereits vom Ständerat behandelt. In der Gesamtabstimmung vom 31.5.2017 plädierte dieser deutlich für die Reform. Insbesondere blieb der vom Bundesrat vorgeschlagene – und hier interessierende – Art. 11a E-ELG unbestritten. In der Frage des Ausschlusses des Kapitalbezugs bzw. Vorbezugs in der 2. Säule vertrat der Ständerat hingegen eine vom Bundesrat abweichende Meinung.³¹

Es bleibt abzuwarten, wofür sich der Nationalrat als Zweitrat aussprechen wird. Gemäss einer Medienmitteilung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 23.6.2017 ist diese ohne Gegenantrag auf die Vorlage des Bundesrates eingetreten.³² Die Detailberatung ist in einer der kommenden Sessions zu erwarten.

³¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40193>.

³² <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2017-06-23.aspx>.